

Arbeitshilfe für landschaftsgerechtes Bauen im Außenbereich



Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen stellt die Errichtung von Gebäuden oder das Anlegen von Plätzen und Wegen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Als Eingriffe sind im § 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen genannt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich verändern können.

Zusätzlich zum Gebäude selbst können auch Nebenanlagen wie Zufahrten und Zuwege, Park- und Lagerflächen o.Ä. zu weiteren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Alle Beeinträchtigungen sind vom Verursacher so gering wie möglich zu halten. Die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Der nachfolgende Leitfaden hat das Ziel, die Antragsteller und Bauvorlageberechtigten in die Lage zu versetzen, einen geplanten Eingriff aus landschaftsrechtlicher Sicht zu beschreiben und zu bewerten. Anhand einheitlicher Kriterien sind Vorschläge zur Kompensation der Eingriffsfolgen zu erarbeiten und dem Bauantrag beizufügen.

Dieser Leitfaden ist für Vorhaben kleiner bis mittlerer Größe gedacht, die im Außenbereich verwirklicht werden sollen (z. B. Errichtung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe im Außenbereich o. Ä.). Für darüber hinausgehende, größere Vorhaben ist die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans durch ein geeignetes Fachplanungsbüro erforderlich.

Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen

1. Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs

- Wahl eines Standortes, der eine Schonung wertvoller Gehölz-, Vegetations- und sonstiger Landschaftselemente (z. B. Bachläufe oder Teiche, etc.) sicherstellt; Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen);
- Standortwahl in enger Beziehung zu vorhandenen Baukörpern (kompakte Hofanlage);

- Vermeidung unnötiger Erschließungswege und Wahl möglichst umwelt-schonender Wegebefestigungen (z. B. wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen etc.);
- Wahl regional- und landschaftstypischer Bauformen, Baumaterialien und Farbgestaltung (z. B. rotfarbene Verblender, rote Dachziegel, farbige Aluminium-Trapezprofile).

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können im Regelfall durch einen kurzen Text erläutert werden. Die Standortwahl ist gesondert zu begründen, wenn von den oben genannten Grundsätzen abgewichen werden soll.

Ausgleichsverpflichtungen aus früheren Bauvorhaben sind im Lageplan zum aktuellen Bauantrag darzustellen, wobei Angaben zur Art des Bauvorhabens, Aktenzeichen der Genehmigung sowie Umfang der Ausgleichsmaßnahme zu machen sind. Soweit festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen durch den aktuellen Bauantrag überplant werden, ist eine Begründung und ein neuer Standort des Ausgleichs erforderlich.

2. Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen in der Landschaft

Die Wahl der Ausgleichsmaßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, den besonderen Funktionen des Landschaftsraumes sowie den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen. Im Einzelfall kann eine Detailabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen werden.

Je nach ökologischer Wertigkeit der betroffenen Flächen, ihrer Größe und dem Maß der Beeinträchtigung sind Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen durchzuführen. Diese sind im Lageplan mit genauen Abmessungen darzustellen.

Zur Kompensation von Eingriffsfolgen können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entsiegelung und Rekultivierung bislang versiegelter Flächen (z. B. Gebäudeabbruch und anschließende Nutzung als Grünland, Gartenland o. Ä.).

- Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, freiwachsenden Hecken oder Feldgehölzen.

Ein Teil der geplanten Anpflanzungen sollte zur landschaftsgerechten Eingrünung des Vorhabens in dessen Nähe gelegen sein.

Aus den Planunterlagen müssen die Gehölzarten, deren Anzahl bzw. die Größe der Pflanzfläche zu entnehmen sein.

Folgende einheimische Gehölzarten können Verwendung finden:

Gehölzarten für Sandböden und trockene Standorte	
Bäume	Sträucher
Stieleiche Sandbirke Hainbuche (nicht als Einzelbaum) Eberesche	Faulbaum Hasel Weißdorn Schlehe

Gehölzarten für Lehmböden	
Bäume	Sträucher
Stieleiche Rotbuche Vogelkirsche Winterlinde (nur als Einzelbaum) Hainbuche (nicht als Einzelbaum)	Hasel Roter Hartriegel Schlehe, Schwarzdorn Weißdorn Hundsrose Gemeiner Schneeball Schwarzer Holunder

Gehölzarten für besonders nasse Standorte	
Bäume	Sträucher
Stieleiche Gemeine Esche Moorbirke Schwarzerle	Faulbaum Ohrweide Grauweide Hasel Gemeiner Schneeball

Bei mehrreihigen, heckenartigen Anpflanzungen sollte der Baumanteil in der Regel 20 % nicht überschreiten. Es sind Mischpflanzungen anzulegen, bei denen die einzelnen Gehölzarten in Gruppen von jeweils drei bis sieben Stück je Art gepflanzt werden sollten. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 1 x 1 m. Je größer die Neuanpflanzung ist, desto größer kann auch der Abstand der einzelnen Pflanzen zueinander gewählt werden (bis maximal 1,5 x 2 m). Die Mindestgröße des Pflanzgutes beträgt 80 bis 120 cm.

Bei Einzelbaumpflanzungen sind Hochstämme (Stammumfang gemessen in 1 m Höhe mindestens 10 bis 12 cm) oder Heister (Pflanzgröße 200 bis 250 cm) zu verwenden. Bei Baumreihen sind von Baum zu Baum Abstände von mindestens 8 m untereinander, 4 m zu Gebäuden und 2 m zu Wegen einzuhalten.

Bei der Anlage von flächigen Gehölzpflanzungen ist ab einer Größenordnung von 2.500 m² eine Erstaufforstungsgenehmigung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland einzuholen.

- Anpflanzung von Obstbäumen, Anlage einer Obstwiese.
Es sind ausschließlich hochstämmige Obstbäume regionaler Sorten zu verwenden. Der Pflanzabstand von Baum zu Baum muss mindestens 8 m betragen.
- Umbau naturferner Nadelholzbestände in bodenständige Laubwälder.
Diese Maßnahme ist jedoch nur möglich, wenn durch das Eingriffsvorhaben auch Wald beansprucht oder Waldfunktionen beeinträchtigt werden und ist im Einzelfall mit der Unteren Landschaftsbehörde abzusprechen.
- Anlage von Uferrandstreifen oder Brachflächen.
Bei diesen Flächen können nachträgliche Pflegemaßnahmen wie z. B. Mahd erforderlich sein. Weiterhin ist eine Sicherung der Fläche durch Eichenspaltpfähle, Zaun und ggf. Grundbuch erforderlich.
- Anlage von naturnahen Kleingewässern an geeigneten Standorten (keine Folien- oder Gartenteiche), die ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz dienen. Die Maßnahme ist vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Weiterhin ist für die Neuanlage eines Gewässers eine kostenpflichtige Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

3. Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Pflanzmaßnahme

Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen führen. Maßnahmen auf bereits ökologisch wertvollen Flächen können daher nicht anerkannt werden.

Ausgleichspflanzungen sind in der Pflanzperiode (Oktober bis März) durchzuführen, die unmittelbar der Fertigstellung bzw. Innutzungnahme des Bauvorhabens folgt.

Ausgleichsmaßnahmen, die über den erforderlichen Umfang hinausgehen sowie freiwillige Maßnahmen können bei entsprechender Eignung auf Antrag von der Unteren Landschaftsbehörde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.

Über Stiftungen und Ökopools oder Ökokonten Dritter ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen gegen finanzielle Entschädigung auch an anderer Stelle durchführen zu lassen. Die Einbindung des neuen Baukörpers in das Landschaftsbild muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein.

4. Berechnung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist zunächst die Eingriffsfläche, d. h. die durch das Vorhaben beeinträchtigten Flächen in m^2 zu ermitteln. Als beeinträchtigte Flächen gelten alle überbauten sowie voll- und teilversiegelten Flächen, die je nach Beeinträchtigungsgrad mit einem Faktor belegt werden. Mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle kann unterschiedlichen beeinträchtigten Flächen der jeweilige Beeinträchtigungsfaktor zugeordnet werden.



Baumreihe aus Hochstämmen als Ausgleichsmaßnahme

Beeinträchtigte Fläche (m ²)	Beeinträchtigungsfaktor
<p>überbaute und vollversiegelte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="120 293 482 384">➤ Gebäude unter 70 m Länge, Siloplatten, wasserundurchlässige Wegefläche, etc. 1,0 <li data-bbox="120 421 396 544">➤ Gebäudelängen in m <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="143 453 269 480">71 bis 80 1,3 <li data-bbox="143 485 269 512">81 bis 90 1,4 <li data-bbox="143 517 269 544">91 bis 100 1,5 	
<p>teilversiegelte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="120 655 381 715">➤ Pflasterflächen (Verlegung in Sand) 0,7 <li data-bbox="120 751 456 810">➤ wassergebundene Decke, Rasenpflaster 0,5 <li data-bbox="120 847 516 938">➤ Schotterrasen (mit Substrateinbau und Einsaat über Tragschicht) 0,3 	

Die Eingriffsfläche berechnet sich durch Multiplikation der beeinträchtigten Fläche mit dem Beeinträchtigungsfaktor. Für die Eingriffsfläche sind im Verhältnis 1 : 1 Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Sofern es durch das Bauvorhaben zu unvermeidbaren Gehölzverlusten kommt sind diese durch Ersatzpflanzung zusätzlich zu kompensieren. Der Umfang der Ersatzpflanzung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, wobei sich die Angaben nicht auf Waldflächen beziehen. Wenn das Bauvorhaben Waldflächen beansprucht oder beeinträchtigt, ist eine zusätzliche Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland erforderlich.

Art des Gehölzbestandes	Ersatzpflanzung
Einzelbaum	in Abhängigkeit vom Alter des zu beseitigenden Baumes 1 bis 3 Jungbäume
Flächige Gehölzbestände ohne Waldeigenschaft	im Verhältnis 1 : 1
Flächige Gehölzbestände mit besonderer Funktion	im Verhältnis 1 : 1,5

Bei der Standortwahl der Ersatzpflanzung sind die Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu wahren.

Nachdem die Eingriffsfläche abschließend ermittelt ist, erfolgt im nächsten Arbeitsschritt die Planung der Ausgleichsmaßnahmen. Die möglichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits unter Punkt 2 erläutert. Für diese Ausgleichsmaßnahmen gelten die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Verrechnungsfaktoren.

Ausgleichsmaßnahme	Verrechnungsfaktor
flächenhafte Entsiegelung (m ²)	1 : 1
flächenhafte Anpflanzung (m ²)	1 : 1
Einzelbaumpflanzung, Bäume 1. Ordnung (Stück)	30 : 1, d. h. pro Baum 30 m ² Ausgleichsfläche
Obstbaumpflanzung, Bäume 2. Ordnung (Stück)	20 : 1, d. h. pro Baum 20 m ² Ausgleichsfläche
Uferrandstreifen oder Brachflächen (m ²)	1 : 1
Kleingewässer mit bis zu 10 m breiter Randzone (m ²)	1 : 1,5

Die Gesamtkompensation kann auch durch Kombination verschiedener Maßnahmen erreicht werden, z. B. zehn Hochstamm-Obstbäume und 100 m dreireihige Heckenpflanzung.

Im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen ist im § 4a (3) festgelegt, dass die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Gesamtkompensation eines Eingriffs in der Regel nicht größer sein soll, als diejenige für den Eingriff.

Kommt es bei der Gesamtkompensation zu einer Kompensationsfläche, die größer ist als die Eingriffsfläche (d. h. die tatsächlich versiegelte Fläche), so können die darüber hinaus gehenden Kompensationsverpflichtungen durch Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen erfüllt werden. Dazu zählen beispielsweise die ökologische Aufwertung einer Waldfläche (Waldumbau) oder die Entschlammung eines bestehenden Kleingewässers. Ob diese Möglichkeit im Einzelfall besteht, ist vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

In Einzelfällen kann eine Sicherheitsleistung gemäß § 4a (9) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen vom Antragsteller verlangt werden. Diese ist dann in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn die Ausgleichsmaßnahme bereits vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt worden ist.

Weiterhin kann bei bestimmten Ausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise Waldumbau oder Brachflächen, eine grundbuchliche Sicherung erforderlich sein.



Ausgleichsmaßnahme: Naturnahes Kleingewässer

5. Anwendungsbeispiel

Nachfolgend soll die Anwendung dieses Leitfadens an einem praktischen Beispiel (Bau einer Maschinenhalle) verdeutlicht werden:

Bestandsaufnahme - Ökologische und landschaftliche Gegebenheit

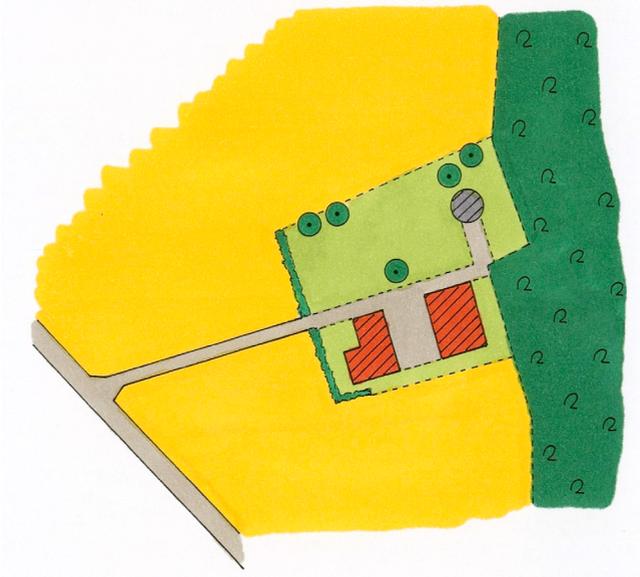


Abbildung 1: Ausgangszustand

Die vorhandenen Hofgebäude sind mit roten Dachziegeln und rotem Verblender gestaltet.

Berechnung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen und Darstellung der Maßnahmen

Eingriffsvorhaben:

Bauvorhaben	Flächen- ermittlung	Beeinträchti- gungsfaktor	Kompensations- flächenbedarf
Maschinenhalle	475 m ²	1	475 m ²

Weiterhin muß durch das Bauvorhaben eine alte Eiche (Stammdurchmesser ca. 80 cm) gefällt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

Maßnahme	Kompensationsfläche
Anlage einer Allee aus 16 Hochstamm-Stieleichen (Bäume 1. Ordnung), Pflanzabstand 8m, 16 x Verrechnungsfaktor 30	480 m ²

Für die Beseitigung der alten Eiche werden drei neue Hochstamm-Stieleichen gepflanzt.

Die Verblendung des Außenmauerwerkes erfolgt mit roten Verblendsteinen. Für die Dacheindeckung werden rotbraune Aluminium-Trapezprofile verwendet.

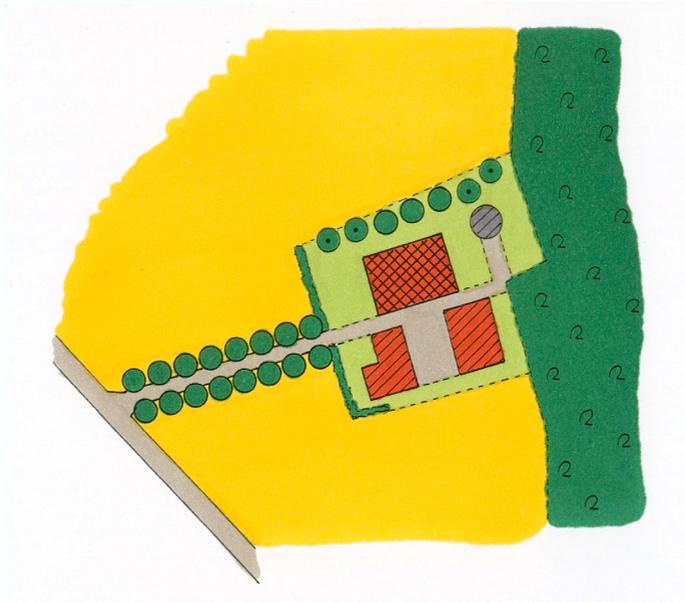


Abbildung 2: Bauvorhaben mit Ausgleichsmaßnahmen

Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie in der Kreisverwaltung Borken unter der Telefonnummer: **02861 82-1444** und **02861 82-1448**.

Internet: **www.kreis-borken.de**

Stand: Oktober 2008

Fotos: Kreis Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Burloer Straße 93
46325 Borken